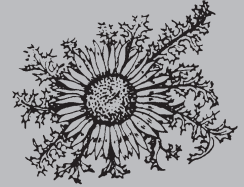




Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan
der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella/Rhön

Jahrgang 22

Mittwoch, den 25. Januar 2017

Nr. 1

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Öffnungszeiten der VG Dermbach

| | |
|-------------|--|
| Dienstag: | 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| Donnerstag: | 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Freitag: | 09.00 Uhr - 12.00 Uhr <i>oder nach Terminvereinbarung</i> |

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie folgt im Internet präsent:

www.vgs-dermbach.de

Tel.036964 880
Fax:.....036964 8855

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:
Frau Salzmann
Sprechzeit:

1. Donnerstag im Monat
von 17:30 bis 18:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag
erreichbar unter der
Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststelle in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:
Polizeihauptmeister Jörg Rotermund

Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
036964 83623

Ruf:
Sprechzeit:
Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2
36433 Bad Salzungen
03695 /5510

Ruf
Polizei-Notruf: 110

Zweckvereinbarung

zur Übertragung der Aufgaben
der Überwachung des ruhenden Verkehrs

zwischen

der Stadt Kalttenordheim,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Erik Thürmer,

dienstansässig: Wilhelm-Külz-Platz 2
- Stadt -

und

der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,
Herrn Werner Gorecki,

dienstansässig: Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach
- Verwaltungsgemeinschaft -

Aufgrund der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. 10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) und der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 21. April 1998 (GVBl. S. 149)

wird folgende Zweckvereinbarung
geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt der Stadt gemäß § 7 Abs. 2 ThürKGG die ihr aufgrund des § 2 Abs. 1 Thüringer

Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten obliegenden Aufgaben der Ahndung von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (§ 56 Abs. 1 OWiG) nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden. Nach § 8 Abs. 1 ThürKGG gehen alle zur Erfüllung dieser Aufgabe damit verbundenen notwendigen Befugnisse auf die Stadt über.

(2) Der Stadt verpflichtet sich, die der Verwaltungsgemeinschaft obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch ihre städtische Vollzugs-Dienstkraft zu erfüllen.

Die Verwaltungsgemeinschaft unterstützt die Stadt bei der Planung der Kontrolltätigkeiten in der Form, dass Kontrollschwerpunkte und auch der Bedarf des zeitlichen Abstandes der Kontrollen mitgeteilt werden.

(3) Sofern im Rahmen der Kontrollen Ordnungswidrigkeiten nach anderen Gesetzen und Vorschriften festgestellt werden, werden diese durch die Stadt dokumentiert und zur weiteren Ahndung an das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft gegeben. Die Stadt wird im weiteren Verfahren dann lediglich als Zeuge auftreten.

§ 2

Kostenerstattung

Die verhängten Verwarn- und Bußgelder stehen vollständig der Stadt zur Deckung der eigenen Aufwendungen zu. Bei Über- bzw. Unterdeckung zwischen Kosten und Einnahmen erfolgt kein finanzieller Ausgleich zwischen der Stadt und der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 3

Beteiligung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Stadt unterrichtet die Verwaltungsgemeinschaft über wesentliche Vorgänge und Entwicklungen, die das Territorium der Verwaltungsgemeinschaft betreffen.

Zu grundsätzlichen Angelegenheiten und Belangen wird die Verwaltungsgemeinschaft vor einer Entscheidung gehört.

§ 4

Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen (ordentliche Kündigung).

Die ordentliche Kündigung ist ohne Vorliegen von Voraussetzungen möglich.

§ 5

Vertragsanpassung, Schlichtung

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.

(2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt.

Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Zudem ist vor Aufnahme der Überwachungstätigkeit gemäß Punkt 1.3.2.2 der Verwaltungsvorschrift zur Verfolgung und Ahn-

dung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Polizei und die Gemeinden (VwV VA-StVOWi) eine Vereinbarung mit der zuständigen Polizeidirektion abzuschließen.

(2) Diese Zweckvereinbarung wird Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

Kaltennordheim,
den 10. Aug. 2016

Erik Thürmer
Bürgermeister

- Siegel -

Dermbach,
den 22.07.2016

Werner Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

- Siegel -

Hinweis:

Die o. g. Zweckvereinbarung wurde gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung des Wartburgkreises im Amtsblatt des Wartburgkreises - dem „Kreisjournal“ - Nr. 10/2016 öffentlich bekannt gemacht. Veröffentlichungstag war der 30. August 2016.

Öffentliche Bekanntmachung

Ersatzbemessung

Grundsteuer B –

Überprüfung der Grundsteuer-Anmeldung nach §§ 42 ff GrStG (Grundsteuergesetz) Ersatzbemessung für das Jahr 2017

Diese Bekanntmachung gilt für den Geltungsbereich der VG Dermbach

Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die durch das Finanzamt Eisenach kein Einheitswert (Grundsteuerermessbetrag) festgestellt worden ist, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer B nach der Wohn- oder Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage) der Grundstücke. Die Grundsteuer B wird dabei nach §§ 42 und 44 GrStG ermittelt. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Überprüfung Änderungen ergeben (z.B. Modernisierungen, Änderungen der Wohn- und Nutzfläche, Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Dabei müssen Baumaßnahmen bis spätestens 31.12.2016 abgeschlossen sein. Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach in der Kämmerei / Sachgebiet Steuern, Hinter dem Schloss 1, Zimmer 301 und 314 erhältlich. Die Formulare sind dann ausgefüllt bis spätestens zum 13.02.2017 im o.g. Sachgebiet wieder einzureichen. Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen am Wohngrundstück oder Einfamilienhaus erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. Haben sich keine Veränderungen ergeben, so ist es ausreichend, wenn Sie uns dies in einem formlosen Schreiben mitteilen. Es wird noch einmal darauf verwiesen, dass diese Art der Berechnung der Grundsteuer B ausschließlich für Grundstücke gilt, für die im Rahmen eines Grundsteuerermessbescheides kein Einheitswert (Grundsteuerermessbetrag) durch das Finanzamt Eisenach festgestellt worden ist.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gerne unter der Tel.: 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiter im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 16.01.2017

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Gemeinde Brunnhartshausen

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Brunnhartshausen für das Jahr 2017

Auf Grundlage des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Brunnhartshausen Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2017 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, für 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2016 entrichten müssen. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2017 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A = 313 v.H. und die Grundsteuer B = 422 v.H. (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen. Hinweise: Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenszeichens auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern unter Tel. 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiter im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 16.01.2017

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Gemeinde Dermbach

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Dermbach für das Jahr 2017

Auf Grundlage des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Dermbach Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2017 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, für 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2016 entrichten müssen. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2017 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A = 300 v.H. und die Grundsteuer B = 410 v.H. (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen. Hinweise: Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenszeichens auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern unter Tel. 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiter im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 16.01.2017

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Gemeinde Neidhartshausen

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Neidhartshausen für das Jahr 2017

Auf Grundlage des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Neidhartshausen Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2017 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, für 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2016 entrichten müssen. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2017 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A = 312 v.H. und die Grundsteuer B = 421 v.H. (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen. Hinweise: Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenszeichens auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern unter Tel. 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiter im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 16.01.2017

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Gemeinde Oechsen

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Oechsen für das Jahr 2017

Auf Grundlage des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Oechsen Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2017 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, für 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2016 entrichten müssen. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2017 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A = 271 v.H. und die Grundsteuer B = 389 v.H. (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen. Hinweise: Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern unter Tel. 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiter im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 16.01.2017

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Oechsen am 20.12.2016

Beschluss-Nr. 01/20/12/16

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 29.11.2016 (öffentlicher Teil).

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 4 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 02/20/12/16

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen beschließt die Aufgabe zur Durchführung und Umsetzung des Breitbandausbaus auf die Gemeinde Dermbach als Projektführerin durch Zweckvereinbarung zu übertragen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die beigefügte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe des Breitbandausbaus zu unterzeichnen. Der Beschluss des Gemeinderates Oechsen mit der Beschlussnummer 02/29/11/16 vom 29.11.2016 wird aufgehoben.

Abstimmung: 9 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 03/20/12/16

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Hauptsatzung der Gemeinde Oechsen. Der Beschluss des Gemeinderates

tes Oechsen mit der Beschluss-Nr. 06/29/11/16 vom 29.11.2016 wird aufgehoben.

Abstimmung: 9 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 04/20/12/16

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen beschließt eine überplanmäßige Ausgabe von 4.446,32 € in der Haushaltsstelle 1.771000.41400 – Dienstbezüge und dgl. Bauhof.

Die Finanzierung erfolgt durch eine Inanspruchnahme der Deckungsreserve von 2.275,00 € und einer Minderausgabe in der Haushaltsstelle 1.130000.51000 Feuerwehr Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens von 2.171,32 €. Gleichzeitig wird der Beschluss-Nr. 06715/11/16 vom 15.11.2016 aufgehoben.

Abstimmung: 9 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 05/20/12/16

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe von 2.886,00 € in der Haushaltsstelle 464001.96001 Lärmschutz Kinderküche Kindertagesstätte Oechsen. Die Finanzierung erfolgt aus der Haushaltsstelle 464001.36100 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen – Infrastrukturpauschale des Landes.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 06/20/12/16

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen beschließt in seiner Sitzung die Haushaltssatzung 2017.

Abstimmung: 8 Ja / 1 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 07/20/12/16

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen beschließt in seiner Sitzung den Finanzplan 2017.

Abstimmung: 8 Ja / 1 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 10/20/12/16

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe von 7.188,39 € in der Haushaltsstelle 633318.95000 Tiefbau Straßenentwässerung Bauvorhaben Überleitungssammler Niederoechsen.

Abstimmung: 9 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Bleisteiner
Bürgermeister**

Hauptsatzung der Gemeinde Oechsen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBL. S. 501) i. d. F. d. Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL.S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2016 (GVBL.S.506) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen in der Sitzung am 20.12.2016 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Oechsen“.

§ 2

Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Oechsen führt ein Dienstsiegel.

(2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Landeswappen und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „THÜRINGEN“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „GEMEINDE OECHSEN“.

§ 3

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Hier gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 17 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen

Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern, beruft der Bürgermeister einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Verwaltungsgemeinschaft einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) Verfügung über Einzelbeträge bis zu 2.500,00 € die im Haushaltsplan festgelegt sind,
- b) die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu 500,00 €,
- c) die Niederschlagung, der Erlass oder die Stundung uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 €.

§ 7

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Bürgermeister, Mitglieder des Gemeinderates oder Ehrenbeamte, die insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und / oder der überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied

an einem Tag an mehreren stattfindenden Sitzungen teil, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 7,50 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 7,50 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt. Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 21,00 €.

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen: Ehrenamtlicher Bürgermeister = 1.060,00 Euro, Ehrenamtlicher Beigeordneter = 265,00 Euro.

(6) Vertritt der ehrenamtliche Beigeordnete den Bürgermeister, so erhält er gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 der „Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO)“, eine erhöhte Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der festgelegten erhöhten Aufwandsentschädigung gezahlt. Nach Ende der Vertretung wird die, für den Beigeordneten festgelegte Pauschalentschädigung im laufenden Monat anteilig eines Dreißigstel pro Tag gezahlt und in der folgenden Zeit wieder zu 100 % entsprechend der Regelung des Abs.5.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden rechtswirksam durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden über die Bekanntmachungstafeln / Schaukästen der Gemeinde Oechsen an den Standorten:

- Dermbacher Straße, Kreuzung Geisaer Straße,
- Straße der Einheit, gegenüber der Bäckerei,
- Friedensstraße, vor dem Haus Nr. 12
- Am Brauhaus, vor dem Haus Nr. 129
- Niederoechsen, im Kreuzungsbereich vor dem Haus Nr. 74
- Lenders, neben der Feuerwehr - Garage bekannt gemacht.

(2) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die „Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO -) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Verteilung von Flugblättern in jeden Haushalt. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 11

Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom

24.08.2004, deren 1. Änderung vom 04.08.2010 sowie deren 2. Änderung vom 19.05.2015 außer Kraft.

Oechsen, den 13.01.2017

Bleisteiner
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Stadtlengsfeld

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B der Stadt Stadtlengsfeld für das Jahr 2017

Auf Grundlage des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Stadt Stadtlengsfeld Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2017 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, für 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2016 entrichten müssen. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2017 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A = 271 v.H. und die Grundsteuer B = 389 v.H. (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen. Hinweise: Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kaszeichens auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPALastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern unter Tel. 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiter im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 16.01.2017

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates der Stadt Stadtlengsfeld am 14.12.2016

Beschluss-Nr. 57/10/16

Der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld bestätigt und beschließt das Protokoll zur öffentlichen Sitzung am 26.10.2016.

Abstimmung: 10 Ja / 0 Nein / 3 Enthaltung

Beschluss-Nr. 58/10/16

Der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld bestätigt und beschließt das Protokoll zur öffentlichen Sitzung am 10.11.2016.

Abstimmung: 11 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 59/10/16

Der Stadtrat beschließt die Friedhofssatzung der Stadt Stadtlengsfeld in der vorliegenden Fassung. Der Beschluss-Nr. 41/08/16 zur Friedhofssatzung der Stadt Stadtlengsfeld vom 26.10.2016 wird aufgehoben.

Abstimmung: 13 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 60/10/16

Der Stadtrat beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stadtlengsfeld für den Friedhof Stadtlengsfeld in der vorliegenden Fassung. Der Beschluss-Nr. 42/08/16 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stadtlengsfeld für den Friedhof Stadtlengsfeld vom 26.10.2016 wird aufgehoben.

Abstimmung: 13 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 61/10/16

Der Stadtrat beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stadtlengsfeld für den Friedhof Gehaus in der vorliegenden Fassung. Der Beschluss-Nr. 43/08/16 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stadtlengsfeld für den Friedhof Gehaus vom 26.10.2016 wird aufgehoben.

Abstimmung: 12 Ja / 1 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 62/10/16

Der Stadtrat beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, einen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Versorgung mit Gas, im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), für das Stadtgebiet vorzubereiten.

Abstimmung: 14 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 63/10/16

Der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld beschließt den Auftrag zur Ausführung der Planungs- und Ingenieurleistungen zur Sicherung und Rekultivierung der „Deponie Gehaus“ gemäß dem Anordnungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar vom 23.08.2016 zur Erarbeitung der Planungsunterlagen und entsprechend des Angebotes vom 02.11.2016 an das Büro TERRA MONTAN – Gesellschaft für angewandte Geologie mbH, Dombergweg 1 in 98527 Suhl in Höhe von 12.978,14 € brutto zu erteilen.

Abstimmung: 14 Nein/ 0 Nein / 0 Enthaltung

Pempel
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Stadtlengsfeld

Der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2016 (GVBl. S. 506, 513) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. Nr. 11, S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Stadtlengsfeld erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Stadtlengsfeld gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:
- Friedhof Stadtlengsfeld
 - Friedhof Gehaus
- (2) Beide Friedhöfe gelten als jeweils eigenständige öffentliche Einrichtung.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen,
- a) die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Stadtlengsfeld waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der Friedhöfe hatten oder
 - c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem der Friedhöfe außerhalb der Stadt beigesetzt werden.
- Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Stadtlengsfeld.
Er umfasst das Stadtgebiet Stadtlengsfeld mit Menzengraben.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Gehaus
Er umfasst das Stadtgebiet Gehaus mit Hohenwart.
- (2) Die Verstorbenen werden in der Regel auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:
- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) jede Musik und Gesangsdarbietung (ausgenommen i. V. m. Trauerfeiern).

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Ausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags und innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Urnen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Urnen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte bzw. einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet.

(5) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen und religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg hat der Bestattungspflichtige die gegebenenfalls zusätzlichen Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9 Säрге

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang; 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Säрге von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,50 m lang; 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften werden nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Urnengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt. Erdbestattungen sind über das jeweilige Bestattungsunternehmen durch den Nutzungsberechtigten zu beauftragen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m; bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Reste des Verstorbenen, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

(2) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten oder eines anderen zuständigen Bestattungspflichtigen kann die Friedhofsverwaltung einer Verlängerung der Ruhezeit zustimmen.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Verstorbenen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Reste von Verstorbenen und Urnen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 3, vorzulegen. In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 27 Abs. 2 Satz 2 können Verstorbene und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtsgemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(5) Umbettungen von Urnen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Umbettungen von Erdbestattungen werden nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Den Auftrag zur Umbettung erteilt der Antragsteller.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Verstorbene und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des jeweiligen Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- f) Ehrengabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte ein verstorbene Kind unter einem Jahr und einen Familienangehörigen oder gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren oder bis zu 2 Urnen zusätzlich zu bestatten, wenn die Erdbestattung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich, wenn in den letzten 5 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(3) Erdbestattungswahlgräber werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab können ein Verstorbener und bis zu vier Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit eines Verstorbenen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,

f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer

Väter oder Mütter,

g) auf die Eltern,

h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,

i) auf die Stiefgeschwister,

j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Urnengrabstätten

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- d) Grabstätten für Erdbestattungen, bei Reihengrabstätten nur innerhalb der ersten 10 Jahre.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.

Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Urnen gleichzeitig bestattet werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen bestattet werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit einer Urne kann eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger namenloser oder namentlicher Beisetzungen von Urnen.

Die namentliche Beisetzung einer Urne erfolgt

- a) auf dem Friedhof in Stadtlengsfeld in Form einer rechteckigen Granitplatte („Impala“ - anthrazit) mit den Abmaßen 20 cm x 30 cm und mit Aufschrift (Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen),
- b) auf dem Friedhof in Gehaus in Form von zwei rechteckigen Granitplatten, einer Unterplatte („Viscont White“ - grau/weiß) mit den Abmaßen 28cm x 35cm und einer Namensplatte („Impala“ - anthrazit) mit den Abmaßen 18cm x 25cm und mit Aufschrift (Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen).

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser

Satzung sowie die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Äußere Randeinfassungen, die eine Gefährdung für die Friedhofsbesucher darstellen, sind unzulässig.

(3) Die Pflege der Grünanlagen obliegt der Stadt.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Gestaltungsvorschriften

(1) Auf allen Grabstätten, ausgenommen die Urnengemeinschaftsanlage, sind Grabmale und Grabeinfassungen durch die Nutzungsberechtigten zu errichten.

Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Bei einer Höhe ab 0,40 m bis 1,0 m beträgt die Mindeststärke für Steingrabmale: 0,14 m; ab einer Höhe von 1,01 m bis 1,50 m beträgt die Mindeststärke für Steingrabmale: 0,16 m und ab einer Höhe von 1,51 m beträgt die Mindeststärke für die Steingrabmale: 0,18 m. Die Höhe wird von der Oberkante des Fundaments gemessen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(4) Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall und Edelstahl sowie bearbeiteter Betonwerkstein (Kunstbasalt, Kunstgranit, Kunstmarmor) sind als Material für Grabdenkmale zu verwenden bzw. zulässig.

(5) Die Höhe der Grabmale darf 1,50m nicht überschreiten.

(6) Soweit es der Friedhofsträger für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 18 und 19, und auch sonstige bauliche Anlagen, als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 20

Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15m x 0,30m sind.

(2) Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen; bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten ist sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21

Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung oder einer von ihr beauftragten Person überprüft werden können.

§ 22

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu

verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

§ 24

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlage sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besondere Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 25

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos

in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb der Grabstätte oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Inhaber der Verleihungsurkunde bzw. Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18 und 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Bei Urnengemeinschaftsanlagen ist die Ablage von Grabschmuck nur an den vorgesehenen Stellen zulässig.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte und bei Urnengemeinschaftsanlagen die Friedhofsverwaltung verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten (Gärtnerei, Firma oder Unternehmen) beauftragen.

(6) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Unzulässig sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen, sowie das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten.

Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Trauerhallen

(1) Die Trauerhallen dienen der kurzzeitigen Aufbewahrung von Särgen und Urnen am Bestattungstag bis zur Bestattung und zur Nutzung für die Abhaltung von Trauerfeiern.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen zu festgesetzten Zeiten in der Trauerhalle sehen.

Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Verstorbenen oder der zuletzt beigesetzten Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die Friedhöfe entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,

b) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),

c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2

1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,

2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienst anbieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 9. Musik und Gesangsdarbietungen (ausgenommen i. V. m. Trauerfeiern) vornimmt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 - f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale und Grabeinfassungen nicht einhält (§§ 18 und 19),
 - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 24 und 26),
 - j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 8),
 - k) Grabstätten nicht oder entgegen des § 26 herrichtet und unterhält,
 - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
 - m) die Trauerhalle entgegen § 28 benutzt und betritt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden. Rechtsgrundlage ist § 19 Abs. 1, Satz 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 15.03.2011 der Stadt Stadtlengsfeld außer Kraft.

Stadtlengsfeld, den 18.01.2017

Pempel
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stadtlengsfeld für den Friedhof Stadtlengsfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2016 (GVBl. S. 506, 513) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und des § 32 der Friedhofsatzung der Stadt Stadtlengsfeld vom 18.01.2017 hat der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Stadt Stadtlengsfeld vom 18.01.2017 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsatzung ist:

- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
- c) wer sonstige in der Friedhofsatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben: 70,00 EUR

§ 6**Bestattungsgebühren**

(1) Für die Zuweisung einer Grabstätte und das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei einer Erdbestattung von Verstorbenen unter 5 Jahren in einer Reihengrabstätte 75,00 EUR
- b) bei einer Urnenbeisetzung in einer Urnenreihengrabstätte oder in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte 100,00 EUR
- c) bei einer Urnenbeisetzung in vorhandene Urnengrabstätten oder in einer Grabstätte für Erdbestattungen 138,00 EUR

(2) Für die Zuweisung einer Grabstätte ohne Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei einer Erdbestattung von Verstorbenen ab vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte 29,00 EUR
- b) bei einer Erdbestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte 29,00 EUR

§ 7**Ausbettungs- und Umbettungsgebühren**

Für die Ausbettungen und Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Ausbettung einer Urne 35,00 EUR
- b) Aus- und Umbettung einer Urne 107,00 EUR

§ 8**Gebühren für die Überlassung einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (§§ 11 und 14 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 600,00 EUR
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab 5 Jahren 700,00 EUR

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Dauer von 15 Jahren (§§ 11 und 16 der Friedhofssatzung) werden erhoben: 420,00 EUR

(3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (§ 16 der Friedhofssatzung) werden erhoben: 560,00 EUR

(4) Für die Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte und die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage für die Dauer von 25 Jahren (§ 16 der Friedhofssatzung) werden erhoben: 1.004,00 EUR

(5) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren (§ 15 der Friedhofssatzung) werden erhoben: 840,00 EUR

(6) Für die Verlängerung bzw. Wiedererwerb der Grabstätten werden Gebühren entsprechend § 8 Abs.1, 2, 3 und 5 erhoben.

§ 9**Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabbeifassungen und sonstigen oberirdischen Anlagen einer Kindergrabstätte i. S. d. § 14 Abs. 2 a Friedhofssatzung der Stadt Stadtlengsfeld, Urnenreihengrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte 101,00 EUR
- b) für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabbeifassungen und sonstigen oberirdischen Anlagen einer Reihengrabstätte bzw. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (1-stellig) 161,00 EUR
- c) für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabbeifassungen und sonstigen oberirdischen Anlagen einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (2-stellig) 269,00 EUR

Die Entsorgungsgebühr für das Grabmal und die Grabbeifassung an das Entsorgungsunternehmen sind in den vorgenannten Gebühren für die Beseitigung enthalten.

§ 10**Friedhofsunterhaltungsgebühr**

(1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die jährliche Kontrolle der Standsicherheit der Grabmale, Kosten für die Wasserentnahme und allgemeine Pflegearbeiten der öffentlichen Anlagen und Wege sowie die Verwaltungskosten sind in den Gebühren

für die Überlassung einer Grabstätte (§ 8) enthalten. Sie wird einmalig bei der Überlassung einer Grabstätte erhoben.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stadtlengsfeld, Stadtteil Menzengraben vom 01.02.2007 und die Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stadtlengsfeld, Stadtteil Menzengraben vom 16.01.2009 außer Kraft.

Stadtlengsfeld, den 18.01.2017

Pempel
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stadtlengsfeld für den Friedhof Gehaus

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2016 (GVBl. S. 506, 513) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Stadtlengsfeld vom 18.01.2017 hat der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht**§ 1****Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Stadtlengsfeld vom 18.01.2017 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist:

- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.**§ 3****Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4**Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung, der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide, gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren**§ 5****Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben: 46,00 EUR

§ 6**Bestattungsgebühren**

- (1) Für die Zuweisung einer Grabstätte und das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei einer Erdbestattung von Verstorbenen unter 5 Jahren in einer Reihengrabstätte 75,00 EUR
- b) bei einer Urnenbeisetzung in einer Urnenreihengrabstätte oder in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte 94,00 EUR
- c) bei einer Urnenbeisetzung in vorhandene Urnengrabstätten oder in einer Grabstätte für Erdbestattungen 122,00 EUR
- (2) Für die Zuweisung einer Grabstätte ohne Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei einer Erdbestattung von Verstorbenen ab vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte 23,00 EUR
- b) bei einer Erdbestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte 23,00 EUR

§ 7**Ausbettungs- und Umbettungsgebühren**

- Für die Ausbettungen und Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Ausbettung einer Urne 35,00 EUR
- b) Aus- und Umbettung einer Urne 107,00 EUR

§ 8**Gebühren für die Überlassung einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (§§ 11 und 14 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 600,00 EUR
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab 5 Jahren 675,00 EUR
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Dauer von 15 Jahren (§§ 11 und 16 der Friedhofssatzung) werden erhoben: 405,00 EUR
- (3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (§ 16 der Friedhofssatzung) werden erhoben: 540,00 EUR
- (4) Für die Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte und die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage für die Dauer von 25 Jahren (§ 16 der Friedhofssatzung) werden erhoben: 848,00 EUR
- (5) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren (§ 15 der Friedhofssatzung) werden erhoben: 810,00 EUR
- (6) Für die Verlängerung bzw. Wiedererwerb der Grabstätten werden Gebühren entsprechend § 8 Abs. 1, 2, 3 und 5 erhoben.

§ 9**Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfassungen und sonstigen oberirdischen Anlagen einer Kindergrabstätte im Sinne des § 14 Abs. 2 a der Friedhofssatzung der Stadt Stadtlengsfeld, Urnenreihengrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte 101,00 EUR
- b) für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfassungen und sonstigen oberirdischen Anlagen einer Reihengrabstätte bzw. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (1-stellig) 161,00 EUR
- c) für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfassungen und sonstigen oberirdischen Anlagen einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (2-stellig) 269,00 EUR

Die Entsorgungsgebühr für das Grabmal und die Grabeinfassung an das Entsorgungsunternehmen sind in den vorgenannten Gebühren für die Beseitigung enthalten.

§ 10**Friedhofsunterhaltungsgebühr**

- (1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die jährliche Kontrolle der Standsicherheit der Grabmale, Kosten für die Wasserentnahme und allgemeine Pflegearbeiten der öffentlichen Anlagen und Wege sowie die Verwaltungskosten sind in den Gebühren für die Überlassung einer Grabstätte (§ 8) enthalten. Sie wird einmalig bei der Überlassung einer Grabstätte erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stadtlengsfeld, Stadtteile Gehaus und Hohenwart vom 23.10.2010 außer Kraft.

Stadtlengsfeld, den 18.01.2017

Pempel

Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates der Stadt Stadtlengsfeld am 13.01.2017

Beschluss-Nr. 01/01/17

Der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld beschließt die Lieferung des gebrauchten VW-Transporters incl. Umbau als Kipper an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot in Höhe von 20.800,00 € brutto, Fa. Holger Löser, Dermbacher Str. 28, 36457 Stadtlengsfeld gemäß Angebot vom 03.01.2017 zu vergeben. Die Beschlussfassung erfolgt entsprechend dem Ergebnis des Gutachtens der DEKRA.

Abstimmung: 8 Ja / 2 Nein / 0 Enthaltung

Pempel

Bürgermeister

Gemeinde Urnshausen

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Urnshausen für das Jahr 2017

Auf Grundlage des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Urnshausen Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2017 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, für 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2016 entrichten müssen. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2017 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A = 271 v.H. und die Grundsteuer B = 389 v.H. (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen. Hinweise: Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPALastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern unter Tel. 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiter im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 16.01.2017

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Urnshausen am 16.12.2017

Beschluss-Nr. 01/16/12/16

Der Gemeinderat der Gemeinde Urnshausen beschließt die außerplanmäßige Ausgabe von 3.589,37 € in der Haushaltsstelle 2.880001.95001 Allgemeines Grundvermögen Ausbau beiträge nach ThürKAG. Die Finanzierung erfolgt durch Wenigerausgaben in der Haushaltsstelle 2.639999.95000 Gemeindestraßen, ohne Titel von 3.589,37 € (Planansatz 12.000 €).

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Perniß

Beigordneter

Gemeinde Weilar

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Weilar für das Jahr 2017

Auf Grundlage des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Weilar Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2017 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, für 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2016 entrichten müssen. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2017 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A = 300 v.H. und die Grundsteuer B = 410 v.H. (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen. Hinweise: Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPALastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern unter Tel. 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiter im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 16.01.2017

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Gemeinde Wiesenthal

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Wiesenthal für das Jahr 2017

Auf Grundlage des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Wiesenthal Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2017 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, für 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2016 entrichten müssen. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2017 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A = 271 v.H. und die Grundsteuer B = 389 v.H. (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen. Hinweise: Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern unter Tel. 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiter im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 16.01.2017

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Gemeinde Zella/Rhön

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Zella für das Jahr 2017

Auf Grundlage des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Zella Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2017 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, für 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2016 entrichten müssen. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2017 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A = 279 v.H. und die Grundsteuer B = 389 v.H. (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen. Hinweise: Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern unter Tel. 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiter im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 16.01.2017

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Nichtamtlicher Teil

Stadt Stadtlengsfeld

Pachtgartenangebot der Stadt Stadtlengsfeld

Die Stadt Stadtlengsfeld bietet folgendes städtische Teilgrundstück zur Verpachtung an:

Verpachtung ab: nach Vereinbarung
Größe: 300 qm (Teilfläche)
Lage: Gemarkung Stadtlengsfeld, Flur 4,
Flurstück-Nr.: 540
Lagebezeichnung: Über dem Gemeindewald „Am Denkmal“
– rechts neben dem Kriegerdenkmal

Zu erreichen ist das Pachtgrundstück:

über die Landesstraße L1022 (aus Richtung Dermbach oder Dorndorf kommend) – in Höhe der Apotheke - abbiegen in die „Bergstraße“ und weiter über „Weinberg“ und „Salzunger Berg“. Danach dem ausgebauten ländlichen Weg links am Denkmal folgend.

Nutzungsart:

Gärtnerische Nutzung sowie zur Erholung und Freizeitgestaltung

Zustand:

Der Pachtgarten ist eingefriedet, mit einem kleinen Holzhaus bebaut und mit verschiedenen Gehölzen bepflanzt.

jährlicher Pachtzins: 22,50 €

Besichtigungstermin: nach Vereinbarung

Bei Interesse einer Anpachtung wenden Sie sich bitte bis zum 28.02.2017 an die:

Stadt Stadtlengsfeld
Bürgermeister
Herrn Jürgen Pempel
Amtsstr. 8
36457 Stadtlengsfeld

oder

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
Liegenschaften
Frau Kleffel
Hinter dem Schloss 1
36466 Dermbach
Telefon: 036965-8841
E-Mail: kleffel@vgs-dermbach.de

gez. Pempel
Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden: Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella/Rhön

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.